

DIE PLANZEICHNUNG HAT NUR IN ZUSAMMENHANG MIT DEN FESTSETZUNGEN DES TEXTTEILES GÜLTIGKEIT

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat am 25.07.06 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.40 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 09.08.06 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.40, bestehend aus einer Planzeichnung in der Fassung vom 30.11.06, einem Textteil in der Fassung vom 30.11.06 und einer Begründung in der Fassung vom 21.09.06 wurde vom 18.12.06 bis einschließlich 19.01.07 öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung wurde am 06.12.06 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.01.07 den Bebauungsplan, bestehend aus einer Planzeichnung in der Fassung vom 30.11.06, einem Textteil in der Fassung vom 25.01.07 und einer Begründung in der Fassung vom 25.01.07 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Untermeitingen, den 30.01.07
Gemeinde Untermeitingen

Klaußner
Erster Bürgermeister



Der Beschluß des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat wurde am 30.01.07 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Untermeitingen, den 30.01.07
Gemeinde Untermeitingen

Klaußner
Erster Bürgermeister

